

TE Vwgh Erkenntnis 2010/10/12 2010/21/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.2010

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §41 Abs3

FPG 2005 §76 Abs2 Z3

FPG 2005 §83 Abs4

VwGG §42 Abs2 Z1

1. AsylG 2005 § 41 heute
 2. AsylG 2005 § 41 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 41 gültig von 21.05.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant und Dr. Sulzbacher als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, über die Beschwerde des S, vertreten durch die Kocher & Bucher Rechtsanwälte GmbH in 8010 Graz, Friedrichgasse 31, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg vom 2. Juni 2010, Zl. UVS-410-004/E2-2010, betreffend Schubhaft, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der 1954 geborene und nach eigenen Angaben staatenlose Beschwerdeführer stammt aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion und befindet sich seit 2000 mit Unterbrechungen in Österreich. Er hat mehrfach Asylanträge (Anträge auf internationalen Schutz) gestellt, die bisher erfolglos blieben. Sein letzter - aktueller - Antrag datiert vom 3. März 2010 und wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 20. März 2010 gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen; außerdem wies ihn das Bundesasylamt gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Ukraine aus. Der dagegen erhobenen Beschwerde gab der Asylgerichtshof mit Erkenntnis vom 15. April 2010 gemäß § 41 Abs. 3 AsylG 2005 unter Behebung des erwähnten Bescheides des Bundesasylamtes statt. Der 1954 geborene und nach eigenen Angaben staatenlose Beschwerdeführer stammt aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion und befindet sich seit 2000 mit Unterbrechungen in Österreich. Er hat mehrfach Asylanträge (Anträge auf internationalen Schutz) gestellt, die bisher erfolglos blieben. Sein letzter - aktueller - Antrag datiert vom 3. März 2010 und wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 20. März 2010 gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen; außerdem wies ihn das Bundesasylamt gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Ukraine aus. Der dagegen erhobenen Beschwerde gab der Asylgerichtshof mit Erkenntnis vom 15. April 2010 gemäß Paragraph 41, Absatz 3, AsylG 2005 unter Behebung des erwähnten Bescheides des Bundesasylamtes statt.

Der Beschwerdeführer war mehrfach in Schubhaft angehalten worden. Zuletzt wurde gegen ihn mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 15. Mai 2010 gemäß § 76 Abs. 2 Z. 3 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG die Schubhaft zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung gemäß § 10 AsylG 2005 oder zur Sicherung der Abschiebung angeordnet. Der Beschwerdeführer war mehrfach in Schubhaft angehalten worden. Zuletzt wurde gegen ihn mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 15. Mai 2010 gemäß Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 3, Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG die Schubhaft zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung gemäß Paragraph 10, AsylG 2005 oder zur Sicherung der Abschiebung angeordnet.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 2. Juni 2010 wies der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg (die belangte Behörde) die gegen den Schubhaftbescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 15. Mai 2010 und die darauf gegründete Anhaltung erhobene Beschwerde gemäß §§ 82 Abs. 1 und 83 Abs. 1, 2 und 4 zweiter Satz FPG iVm § 67c Abs. 3 AVG als unbegründet ab. Außerdem stellte die belangte Behörde - erkennbar unter Bezugnahme auf § 76 Abs. 2 Z 3 FPG - gemäß § 83 Abs. 4 erster Satz FPG fest, dass zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlägen. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 2. Juni 2010 wies der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg (die belangte Behörde) die gegen den Schubhaftbescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 15. Mai 2010 und die darauf gegründete Anhaltung erhobene Beschwerde gemäß Paragraphen 82, Absatz eins, und 83 Absatz eins, 2, und 4 zweiter Satz FPG in Verbindung mit Paragraph 67 c, Absatz 3, AVG als unbegründet ab. Außerdem stellte die belangte Behörde - erkennbar unter Bezugnahme auf Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 3, FPG - gemäß Paragraph 83, Absatz 4, erster Satz FPG fest, dass zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlägen.

Über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat nach Aktenvorlage erwogen: Über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat nach Aktenvorlage erwogen:

Der Beschwerdeführer weist wie schon in seiner Beschwerde an die belangte Behörde mit Recht darauf hin, dass die Entscheidung des Asylgerichtshofes vom 15. April 2010 die Zulassung des letzten von ihm angestrebten Verfahrens auf internationalen Schutz zur Folge hatte. Das stand aber nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (zu einem ähnlich gelagerten Fall das Erkenntnis vom 8. Juli 2009, Zl. 2008/21/0250) der Verhängung der gegenständlichen Schubhaft (hier:) nach § 76 Abs. 2 Z 3 FPG mit Bescheid vom 15. Mai 2010 und ihrer Aufrechterhaltung entgegen. Das wurde im bekämpften Bescheid, in dem über die entsprechende Behauptung des Beschwerdeführers in seiner Administrativbeschwerde hinweggegangen worden ist, nicht beachtet, weshalb dieser Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben war. Der Beschwerdeführer

weist wie schon in seiner Beschwerde an die belangte Behörde mit Recht darauf hin, dass die Entscheidung des Asylgerichtshofes vom 15. April 2010 die Zulassung des letzten von ihm angestregten Verfahrens auf internationalen Schutz zur Folge hatte. Das stand aber nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (zu einem ähnlich gelagerten Fall das Erkenntnis vom 8. Juli 2009, Zl. 2008/21/0250) der Verhängung der gegenständlichen Schubhaft (hier:) nach Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 3, FPG mit Bescheid vom 15. Mai 2010 und ihrer Aufrechterhaltung entgegen. Das wurde im bekämpften Bescheid, in dem über die entsprechende Behauptung des Beschwerdeführers in seiner Administrativbeschwerde hinweggegangen worden ist, nicht beachtet, weshalb dieser Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben war.

Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 12. Oktober 2010

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2010210186.X00

Im RIS seit

17.02.2011

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at